



Amtsgericht Brandenburg  
Die Direktorin  
Fr. van Lessen -persönlich-  
Magdeburger-Str. 47

10.03.2006

14770 Brandenburg

per Fax: 03381/398555 (2 Seite/n)

Unsere Zeichen (bitte stets angeben): 034(06)

Sehr geehrte Fr. van Lessen,

wir kommen zurück auf unsere Veröffentlichung v. 14.09.2005 zu den Themen

**Anwendung der sog. 'Cochemer Praxis' an den Berliner Familiengerichten**

und

**Beauftragung und Qualität von psychologischen Sachverständigengutachten an den Berliner und Potsdamer Familiengerichten,**

die u. a. an alle Familienrichter/innen Ihres Zuständigkeitsbereiches und auch an Sie persönlich verteilt wurde.

Wir bitten um Mitteilung, was auf diese Veröffentlichung hin in Ihrem Zuständigkeitsbereich unternommen wurde.

Des weiteren bitten wir um Beantwortung der folgenden Fragen:

1.

Wie ist in Ihrem Zuständigkeitsbereich aktuell die Weiterbildung und Qualifikation der Familienrichter/innen im Hinblick auf aktuelle Gesetzesänderungen und neue fachwissenschaftliche Erkenntnisse (z. B. der Kinder-, Jugend- und Familienpsychologie) organisiert?

Wie wird diese Weiterbildung und Qualifikation in Ihrem Verantwortungsbereich überprüft?

Welche diesbezügliche Weiterbildung hat in den letzten 6 Monaten in Ihrem Zuständigkeitsbereich stattgefunden?

2.

Wie wird in Ihrem Zuständigkeitsbereich die fachliche Qualifikation von Verfahrenspflegern und Gutachtern geprüft, bevor diese in Familienrechtsverfahren mit Verfahrenspflegschaften bzw. Begutachtungen beauftragt werden?

3.

Wie und anhand welcher Kriterien erfolgt die Auswahl des unter Punkt 2. genannten Personenkreises für das jeweilige Verfahren?

4.

Wie wird in Ihrem Zuständigkeitsbereich das aktuelle Kindschaftsrecht angewendet, insbesondere im Hinblick auf den bereits mit der Kindschaftsrechtsreform von 1998 erfolgten Paradigmenwechsels vom Elterstreit zum Kindeswohl?

Anhand welcher Grundsätze werden insofern die gerichtliche Fragestellung an den Gutachter verfasst, wenn familienpsychologische Gutachten beauftragt werden?

5.

Wie werden bei streitigen Sorgerechtsentscheidungen die natürlichen Rechte der Kinder auf Pflege und Erziehung durch die Eltern im Sinne des Art. 6 II GG und des § 1626 III BGB gesichert?

6.

Wie wird bei streitigen Umgangs- und Sorgerechtsverfahren eine Vermittlung nach §§ 52, 52a FGG angeregt und wie wird dieser Anregung Gewicht gegeben?

7.

Wird in Ihrem Zuständigkeitsbereich aktuell die sog. 'Cochemer Praxis' angewendet?

Wenn ja: Wie sind die Erfahrungen?

Wenn nein: Warum nicht?

Wir gehen davon aus, dass die Beantwortung dieser Fragen einige Zeit in Anspruch nehmen wird und haben uns daher für Ihre Antwort den 10.04.2006 vorgemerkt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

L ü d t k e